Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 9/4. Mai 2007

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2007 105

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck vom 10.11.2003 (Verbandssatzung) 106

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) 106

Schulwesen

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) 106

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt
Verbandsversammlung am 14. Mai 2007 107

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2007

I.

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1 427 100 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2 711 100 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht erforderlich.

§ 4

1) Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 1 097 800 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz.

a) Verwaltungshaushalt:

Landkreis Eichstätt	27,29 %	94 614 €
Stadt Ingolstadt	26,87 %	93 158 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,65 %	88 929 €
Landkreis Neuburg / Schrobenhausen	20,19 %	69 999 €
		346 700 €

b) Vermögenshaushalt:

Landkreis Eichstätt	27,29 %	204 975 €
Stadt Ingolstadt	26,87 %	201 821 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,65 %	192 657 €
Landkreis Neuburg/Schrobenhausen	20,19 %	151 647 €
		751 100 €

2) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat in der Sitzung am 24. November 2006 beschlossen, dass die nicht ausgegebenen Haushaltsmittel des Jahres 2006 als Haushaltsreste in das Jahr 2007 übertragen werden. Dadurch vermindert sich die Höhe der Umlage.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2 140 000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnerstraße 1,

2. Obergeschoss, 85049 Ingolstadt, während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 3. April 2007
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2007, S. 105

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck vom 10.11.2003 (Verbandssatzung)

Auf Grund von Art. 19, 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck folgende Satzung:

§ 1

§ 14 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Umlegungsschlüssel

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes eine Umlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Die Kosten des Feuerwehranteils der ILS Fürstenfeldbruck (Kreisschlüssel) werden wie folgt verteilt:
30 % zu vier gleichen Teilen (entspricht 25 % je Mitgliedslandkreis aus 30 %)
70 % im Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Mitgliedslandkreise."

§ 14a Abs. 3 der Verbandssatzung vom 10.11.2003 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Umlage wird mit einem Zwölftel am 10. jedes Monats fällig."

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 24. Januar 2007
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin
Landrat, Verbandsvorsitzender

OBABL 2007, S. 106

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG)

Vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Gemäß § 74, Satz 1 EnWG, sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde auf der Internetseite und im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen.

Wegen der kurzfristigen Ergänzungen und der großen Datenmenge wird die Veröffentlichung der zahlenmäßigen Entscheidungen über die Anträge der oberbayerischen Netzbetreiber ausschließlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter dem Stichwort „Wir über uns/Sachgebiet 22 Preisprüfung" vorgenommen.

OBABL 2007, S. 106

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
Erweiterung der Fachsprengel für die Ausbildungsberufe „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin – Fachrichtung Karosseriebautechnik", „Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin – Fachrichtung Feinmechanik" und „Metallbauer/Metallbauerin – Fachrichtung Metallgestaltung" um das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben**

Vom 16. April 2007, 44-5204-1/07-10

Die Regierung von Oberbayern erlässt gemäß Art. 34 Abs. 2 BayEUG folgende Bekanntmachung:

1. Der an der Städtischen Berufsschule für Fahrzeug- und Luftfahrttechnik in München bestehende Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/Karosserie- und Fahrzeugbaumechanikerin – Fachrichtung Karosseriebautechnik" wird für die Jahrgangsstufen 12 und 13 um das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben erweitert.

2. Der an der Städtischen Berufsschule für Fertigungstechnik in München bestehende Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Feinwerkmechaniker/Feinwerkmechanikerin – Fachrichtung Feinmechanik" wird für die Jahrgangsstufen 12 und 13 um das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben erweitert.

3. Der an der Städtischen Berufsschule für Metallbau und Technisches Zeichnen in München bestehende Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Metallbauer/Metallbauerin – Fachrichtung Metallgestaltung" wird für die Jahrgangsstufen 12 und 13 um das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben erweitert.

4. Die Bekanntmachung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

München, 16. April 2007
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

OBABl 2007, S. 106

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Montag, 14. Mai 2007, 09.30 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Ingolstadt in Ingolstadt, Rathausplatz 4, 2. Stock, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Ingolstadt statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

TOP 1 Metropolregion München
Referent: Herr Christian Breu, Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes München

TOP 2 Einzelhandelskonzept für die Region Ingolstadt

TOP 3 Tätigkeitsbericht

TOP 4 Bestellung eines Vertreters für den Planungsausschuss wegen des Ausscheidens des früheren Bürgermeisters der Stadt Schrobenhausen, Herrn Plöckl

TOP 5 Neuerlass der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Planungsausschuss

TOP 6 Neuwahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

TOP 7 Verschiedenes
7.1 Informationen über Neuerungen im Vermessungs- und Katasterwesen
Referent: Ltd. Vermessungsdirektor Ferdinand Holzmann

Ingolstadt, 23. April 2007
Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

OBABl 2007, S. 107

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München. Gesamtherstellung: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach, Telefon 0 84 42/92 53-0, Fax 0 84 42/22 89. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: verlag kastner, Schloßhof 2–6, 85283 Wolnzach. Bezugspreis: 67,– € jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer 2,90 € zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: vierzehntägig.
ISSN 0944-2316